

Klein- und Mittelunternehmen

Die Mitunternehmerschaft im EStG

Steuer-IKS „light“
– auch für KMUs ein Thema?

Verrechnungspreisdokumentation und KMU
– (k)ein Widerspruch?

Aktuelle Entscheidungen zur Sozialversicherung
zum Kommanditisten

EU Tax Update – September 2017 bis Dezember 2017

JUTTA NIEDERMAIR / SABINE ZIRNGAST

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2018/1

Kommission/Rat

Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft

In der am 21. 9. 2017 verabschiedeten Mitteilung¹⁾ verfolgt die Kommission die Gewährleistung eines kohärenten Konzepts der EU zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Dieses Konzept sollte den Zielen Gerechtigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Integrität des Binnenmarkts und Nachhaltigkeit gerecht werden. Als eine Lösung wird die Einbindung der Besteuerung der digitalen Wirtschaft in das allgemeine System der internationalen Unternehmensbesteuerung angesehen. Dazu bedarf es einer Reform der für digitale Technologien geltenden internationalen Steuervorschriften bezüglich des Betriebsstättenkonzepts (Etablierung alternativer Indikatoren für eine erhebliche wirtschaftliche Präsenz) und der Verrechnungspreisgestaltung (Schaffung alternativer Methoden der Gewinnzuordnung). Die Kommission ist der Auffassung, dass die Vorschläge für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) einen geeigneten Rahmen hierfür bieten, da sich mithilfe des von der GKKB benutzten Verf der Formelzerlegung auf der Grundlage von

Vermögenswerten, Arbeitskraft und Umsätzen besser darstellen lassen sollte, an welchem Ort die Wertschöpfung generiert wird. Als noch näher zu prüfende mögliche kurzfristige Alternativen werden die Einhebung einer Umsatzausgleichsteuer für digitale Unternehmen, der Einbehalt einer Quellensteuer auf digitale Umsätze und die Erhebung einer Abgabe auf Einnahmen aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen oder Werbeeinnahmen angeführt.²⁾

Auch der Rat vertritt unter der Überschrift „Überprüfung der internationalen Steuervorschriften“ die Auffassung, dass die Konzeption einer virtuellen Betriebsstätte samt Änderungen der Vorschriften für die Verrechnungspreisgestaltung und die Gewinnzuordnung vorgesehen werden sollten, sodass im Rahmen der Besteuerung berücksichtigt wird, an welchem Ort bei den verschiedenen Geschäftsmodellen der digitalen Wirtschaft die Wert-

Dr. *Jutta Niedermair*, StB, LeitnerLeitner, Linz, und Ass.-Prof. MMag. Dr. *Sabine Zirngast*, LL.M. (KCL), StB, Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen.

- 1) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Ein faires und effizientes Steuersystem in der Europäischen Union für den digitalen Binnenmarkt, COM(2017) 547 final (21. 9. 2017).
- 2) Siehe dazu auch Besteuerung: Kommission stellt Weichen für faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft, IP/17/3305 (21. 9. 2017).

schöpfung erfolgt.³⁾ Der Rat stimmt damit auch einem Beitrag der EU zu den entsprechenden Beratungen auf internationaler Ebene (OECD, G20) zu und versteht seine am 5. 12. 2017 angenommenen Schlussfolgerungen ferner als Referenz für die weitere Arbeit zu diesem Thema auf EU-Ebene – auch im Hinblick auf Gesetzgebungsvorschläge der Kommission, die für Anfang 2018 erwartet werden.⁴⁾

taxlex-EU 2018/2

Kommission

Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuervorschriften

Die Kommission hat am 4. 10. 2017 eine Reihe wesentlicher Grundsätze und wichtiger Reformen für den Mehrwertsteuerraum der EU vorgeschlagen, die schlussendlich zu einem definitiven Mehrwertsteuersystem führen sollen.⁵⁾ Wenn es nach den Plänen der Kommission geht, sollen grenzüberschreitende Lieferungen von Waren in der EU stets am Bestimmungsort besteuert werden (geplant ab 2022). Dabei soll der Verkäufer die Umsatzsteuer des Bestimmungslands abführen.

Die Abfuhr der Mehrwertsteuer soll dann in Zukunft mittels eines One-Stop-Shops erfolgen. Dh, die Unternehmer sollen in ihren MS die Erklärungen, Zahlungen und Abrechnungen für grenzüberschreitende Lieferungen über ein einheitliches Online-Portal vornehmen. Der MS des liefernden Unternehmers reicht dann die Umsatzsteuer an den Bestimmungsmittgliedstaat weiter. In einem weiteren Schritt sollen diese Regelungen auch für sonstige Leistungen gelten (frühestens ab 2027).

Bis das definitive Mehrwertsteuersystem in Kraft tritt, sollen vier Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der täglichen Funktionsweise des gegenwärtigen Mehrwertsteuersystems umgesetzt werden, die ab 1. 1. 2019 in Kraft treten sollen. Dabei kommt den zertifizierten Steuerpflichtigen besondere Bedeutung zu.

- **Konsignationslagervereinfachungen:** Sofern es sich um Umsätze zwischen zwei zertifizierten Steuerpflichtigen handelt, sollen die innergemeinschaftliche Verbringung und die anschließende Inlandslieferung bei der Entnahme aus dem Konsignationslager als direkte innergemeinschaftliche Lieferungen behandelt werden (dh Vermeidung von Registrierung).
- **Vereinfachung für Reihengeschäfte:** Sofern der Transport in einem A-B-C-Reihengeschäft von B veranlasst wird (und A und B zertifizierte Steuerpflichtige sind), soll die Lieferung A-B die bewegte Lieferung sein, wenn B dem A den Bestimmungsstaat mitteilt und B in einem anderen Mitgliedstaat als dem MS, in dem der Transport beginnt, registriert ist.
- **Vereinfachungen beim Nachweis für die ig Beförderung** sollen für zertifizierte Steuerpflichtige gelten.
- **UID-Nummer:** Die UID-Nummer soll materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit der ig Lieferung werden. Diese Änderung soll für alle Unternehmer gelten.

Wie oben bereits ausgeführt, kommt dem zertifizierten Steuerpflichtigen besondere Bedeutung zu. Um den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen zu erhalten, muss dies beantragt werden. Um den Status zu erlangen, (i) darf der Steuerpflichtige keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen steuer- und zollrechtliche Vorschriften und auch keine schweren Straftaten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit begangen haben, (ii) muss er ein hohes Maß an Kontrollen seiner Tätigkeit und der Warenbewegungen nachweisen können (interne Kontrollen) und (iii) muss er zahlungsfähig sein.

taxlex-EU 2018/3

Rat/Kommission

Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten

Am 10. 10. 2017 hat der Rat eine neue Regelung für die Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zwischen MS gebilligt. Damit werden die Verf zur Beilegung von Streitigkeiten gestärkt, die durch die Auslegung von Abkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung entstehen. Die RL wurde ohne Aussprache angenommen, nachdem auf der Tagung des Rates v. 23. 5. 2017 bereits eine Einigung erzielt worden war.⁶⁾ Die Kommission begrüßt die neuen Regeln.⁷⁾

taxlex-EU 2018/4

Kommission

Grenzüberschreitende Steuerbeitreibung

Am 28. 10. 2017 veröffentlichte die Kommission eine DurchführungsVO⁸⁾, mit der die DurchführungsVO (EU) 1189/2011⁹⁾ im Hinblick auf eine effizientere Beitreibung von Steuerschulden in grenzüberschreitenden Situationen geändert wurde. Die darin enthaltenen technischen Änderungen zielen darauf ab, den entsprechenden Dialog zwischen den Steuerverwaltungen zu erleichtern. Hierzu wird auch ein neues Formblatt mit dem Titel „Erklärung zu den Gründen und zum Hintergrund des Ersuchens um Sicherungsmaßnahmen“ bereitgestellt (Anhang III).

3) Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinn der digitalen Wirtschaft“ – Annahme, 15175/17, FISC 320, ECOFIN 1064 (30. 11. 2017).

4) Vgl. Pressemitteilung 730/17, Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Rat vereinbart Beitrag zu internationalen Beratungen (5. 12. 2017).

5) https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/action-plan-vat/single-vat-area_de#cornerstones (mit weiteren Nachweisen).

6) Pressemitteilung 559/17, Doppelbesteuerung: Rat billigt neue Streitbeilegungsregelung (10. 10. 2017). Vgl. bereits *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – März 2017 bis Mai 2017, taxlex 2017, 281.

7) Faire Besteuerung: Kommission begrüßt die neuen Regeln zur Beilegung von Steuerstreitigkeiten, IP/17/3727 (10. 10. 2017).

8) DurchführungsVO (EU) 2017/1966 der Kommission vom 27. 10. 2017 zur Änderung der DurchführungsVO (EU) 2011/1189 in Bezug auf die Übermittlung von Amtshilfeersuchen und die Weiterverfolgung dieser Ersuchen, ABL L 279/38 (28. 10. 2017).

9) DurchführungsVO (EU) 2011/1189 der Kommission vom 18. 11. 2011 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der RL 2010/24/EU des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen, ABL L 302/16 (19. 11. 2011).

taxlex-EU 2018/5

Rat**EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete**

Der Rat hat am 5. 12. 2017 eine EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke veröffentlicht.¹⁰⁾ Die Liste ist Ausfluss eines Dialogs mit den betroffenen Ländern und Gebieten, die im Oktober 2017 ersucht wurden, eine politische Verpflichtung hinsichtlich der Behebung aller festgestellten Mängel einzugehen. Die meisten Länder und Gebiete haben dieser Aufforderung Folge geleistet. 17 Länder und Gebiete, darunter Bahrain, Korea, Panama und die Vereinigten Arabischen Emirate, haben keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen und wurden eindringlich aufgefordert, die von ihnen erbetenen Änderungen vorzunehmen. Mithilfe der Liste soll das internationale Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden.¹¹⁾

Anmerkung: Der Rat hat am 23. 1. 2018 acht Länder und Gebiete, darunter Panama und die Vereinigten Arabischen Emirate, von der Liste gestrichen, nachdem sie Verpflichtungen eingegangen sind, mit denen die Bedenken der EU ausgeräumt werden sollen.¹²⁾

taxlex-EU 2018/6

Rat**Neue Regelungen für Dienstleistungen und Fernverkäufe**

Der Rat hat am 5. 12. 2017¹³⁾ Maßnahmen iZm dem Online-Handel erlassen. Für Leistungserbringer (von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronisch erbrachten Dienstleistungen mit Sitz in einem MS) soll ein Schwellenwert v € 10.000,- eingeführt werden. Sofern diese Schwelle (im laufenden Jahr bzw im Vorjahr) in anderen MS zusammen nicht überschritten wird, werden die Umsätze – ab 1. 1. 2019 – am Sitz des Unternehmers besteuert (ein Opting-out ist möglich). Die Rechnungsstellungsvorschriften richten sich dann auch nach den gesetzlichen Regelungen des Sitzstaates.

Mit den neuen Vorschriften wird der „Mini-One-Stop Shop“ auf die MwSt-Registrierung von Fernverkäufen ausgeweitet und zudem auch ein neues Portal für Fernverkäufe aus Drittländern im Wert von unter € 150,- eingerichtet (dabei wird die Ausnahmeregelung für die Einfuhr von Sendungen aus Drittländern in die EU unterhalb eines Werts v € 22,- abgeschafft). Die Lieferschwelle werden dabei einheitlich auf € 10.000,- gesenkt. Zudem werden Online-Plattformen (Marketplace, Portal etc) in Hinblick auf die korrekte Abfuhr der Umsatzsteuer in die Pflicht genommen. So wird bspw normiert, dass Steuerpflichtige, die Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, so behandelt werden, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten (bei Sendungen direkt aus dem Drittland, sofern der Warenwert unter

€ 150,- liegt). Diese Änderungen gelten ab 1. 1. 2021.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den MS gestärkt, um diese Ausweitung zu begleiten und zu erleichtern.

taxlex-EU 2018/7

Kommission**Verhaltenskodex Quellensteuer**

Die Kommission hat am 11. 12. 2017 die angekündigten Quellensteuer-Leitlinien in Form eines von den MS freiwillig umzusetzenden Verhaltenskodex¹⁴⁾ vorgelegt, der die Kosten für die MS senken und die Verf für grenzüberschreitend tätige Anleger in der EU vereinfachen sollen. Die MS sollen dazu bewegt werden, Systeme der Quellensteuererleichterung sowie bessere Erstattungsverf einzuführen. Der Kodex orientiert sich an den neun bewährten Verf,¹⁵⁾ die die Kommission zusammen mit der Expertengruppe für die Beseitigung der Hindernisse für den freien Kapitalverkehr in Bezug auf Quellensteuererf ermittelt hat.¹⁶⁾

taxlex-EU 2018/8

Kommission**Berichte über Beitreibungs- und Amtshilferichtlinie**

Die Kommission hat am 18. 12. 2017 Dokumente veröffentlicht, in denen über die Inanspruchnahme der BeitreibungsRL¹⁷⁾ und der Amts-

10) The EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes – Council conclusions, 15429/17, FISC 345, ECOFIN 1088.

11) Vgl auch Pressemitteilung 731/17, Steuerwesen: Rat veröffentlicht eine EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete (5. 12. 2017).

12) The EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes – Report by the Code of Conduct Group (Business taxation) suggesting the de-listing of certain jurisdictions, 5086/18, FISC 9, ECOFIN 7. Vgl auch Pressemitteilung 24/18, Steuerwesen: Acht Länder von der EU-Liste gestrichen (23. 1. 2018).

13) DURCHFÜHRUNGSVO (EU) 2017/2459 DES RATES v 5. 12. 2017 zur Änderung der DurchführungsVO (EU) 2011/282 zur Festlegung von Durchführungsrichtlinien zur RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl L 2017/348, 32 (29. 12. 2017), sowie VO (EU) 2017/2454 DES RATES v 5. 12. 2017 zur Änderung der VO (EU) 2010/ 904 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, ABl L 2017/348, 1 (29. 12. 2017). RL (EU) 2017/2455 DES RATES v 5. 12. 2017 zur Änderung der RL 2006/112/EG und der RL 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen, ABl 2017/348, 7 (29. 12. 2017).

14) European Commission, Code of Conduct on Withholding Tax (2017); Ref. Ares(2017)5654449 – 20/11/2017.

15) Siehe Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Beschleunigung der Kapitalmarktunion: Beseitigung nationaler Hindernisse für Kapitalströme, COM(2017) 147 final (24. 3. 2017) 13; dazu bereits *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – März 2017 bis Mai 2017, taxlex 2017, 282.

16) Kapitalmarktunion: Kommission kündigt neue Steuerleitlinien an, um grenzübergreifend tätigen Anlegern das Leben zu erleichtern, IP/17/5193 (11. 12. 2017).

17) RL 2010/24/EU des Rates v 16. 3. 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen, ABl L 84/1 (31. 3. 2010).

hilfeRL¹⁸) berichtet wird. Die Kommission kommt damit ihren Verpflichtungen gem Art 27 Beitreibungs- sowie der AmtshilfeRL nach.

Der Bericht über die Anwendung der BeitreibungsRL¹⁹) weist eine Zunahme der Nutzung aller traditionellen Arten von Beitreibungsamtshilfe aus. Um die Effizienz und Effektivität der Beitreibungsamtshilfe zu gewährleisten, sollten die MS ihre internen Steuerbeitreibungssysteme stärken und ausreichend Mittel für die Bearbeitung von Beitreibungsamtshilfeersuchen bereitstellen. Hinsichtlich Auslegung und Anwendung der Bestimmungen werden eine verbesserte Kommunikation und die Zurverfügungstellung weiterer Orientierungshilfen gefordert.

Im Bericht über die Anwendung der AmtshilfeRL²⁰) wird moniert, dass die Bestimmungen der RL in den MS zwar umgesetzt wurden, nicht alle jedoch wirksam genug. Die Anwendung des Informationsaustauschs habe zu einem starken Anstieg der von den Steuerbehörden zu bearbeitenden Datenmengen geführt, die hierfür durchschnittlich verfügbaren Kapazitäten seien jedoch nicht in gleichem Maß gestiegen. Die Kommission geht davon aus, dass die RL eine erhebliche abschreckende Wirkung hat, die ein entscheidendes Instrument im Kampf gegen den Steuerbetrug darstellt, mehr noch als die Zahl der ausgetauschten Informationen. Der nächste Schritt sollte darin bestehen, alle Instrumente umfassender zu nutzen, um die inhaltliche Qualität der ausgetauschten Daten wechselseitig zu verbessern. Parallel dazu seien neue Formen der Zusammenarbeit und Verbesserungen des derzeitigen Rahmens erforderlich, um die Dynamik von Steuerumgehungen und -betrug zu bekämpfen.

taxlex-EU 2018/9

Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den Monaten September bis Dezember 2017 einige VertragsverletzungsVerf fortgeführt. Diese Verf betreffen unter anderem

- die belgischen Bestimmungen über die Besteuerung von Anleihezinsen, die hinsichtlich der Berücksichtigung der Haltedauer danach unterscheiden, ob die Anleihen im belgischen Liquidations-

18) RL 2011/16/EU des Rates v 15. 2. 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der RL 77/799/EWG, ABl L 64/1 (11. 3. 2011).

19) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der durch die RL 2010/24/EU des Rates v 16. 3. 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen vorgeschriebenen Regelung, COM(2017) 778 final (18. 12. 2017). Begleitend Commission Staff Working Document for the evaluation of the use of mutual tax recovery assistance on the basis of Directive 2010/24/EU by the EU Member States, SWD(2017) 461 final (18. 12. 2017).

20) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, COM(2017) 781 final (18. 12. 2017). Begleitend Commission Staff Working Document on the application of Council Directive (EU) no 2011/16/EU on administrative cooperation in the field of direct taxation, SWD(2017) 462 final (18. 12. 2017).

system registriert sind und in Belgien verkauft werden – 2. Stufe des Verf;²¹)

- die nicht durchgeführte Meldung betreffend die Umsetzung der neuen Maßnahmen zum automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide zwischen den Steuerbehörden in der EU gem RL (EU) 2015/2376²²) durch Belgien – 2. Stufe des Verf; entsprechende Verf gegen Bulgarien, Portugal und Zypern²³) wurden eingestellt;²⁴)
- die nicht durchgeführte Meldung betreffend die Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung²⁵) durch Zypern – 2. Stufe des Verf; entsprechende Verf gegen Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Griechenland, Portugal und das Vereinigte Königreich wurden eingestellt;²⁶)
- die französischen Bestimmungen, wonach das Recht, Kapitalverluste abzuschreiben, auf Zeichner beschränkt ist, die von gebietsansässigen Emittenten ausgestellte Anleihen gezeichnet haben und jene Bestimmungen, aufgrund derer gebietsansässige Steuerpflichtige Beteiligungskosten und -gebühren in vollem Umfang von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen können, während dies für gebietsfremde Steuerpflichtige nur in beschränktem Maß gilt – 1. Stufe des Verf.²⁷)

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2018/10

C-6/16, *Egiom SAS*

Quellensteuerbefreiung

In diesem französischen Vorabentscheidungsersuchen hält der EuGH mit U 7. 9. 2017²⁸) fest, dass Art 1 Abs 2 der Mutter-Tochter-RL²⁹) und Art 49 AEUV

21) Steuern: Kommission fordert Belgien auf, seine nationalen Vorschriften über die Besteuerung von Zinserträgen aus Anleihen mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen, MEMO/17/3494 (4. 10. 2017).

22) RL (EU) 2015/2376 des Rates v 8. 12. 2015 zur Änderung der RL 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl L 332/1 (18. 12. 2015).

23) Siehe dazu *Niedermair/Zirngast*, EU Tax Update – Juni 2017 bis August 2017, taxlex 2017, 416f.

24) Steuern: Kommission fordert Belgien zur Umsetzung neuer Transparenzvorschriften für den Austausch von Steuervorbescheiden auf und stellt Verf gegen Bulgarien, Zypern und Portugal ein, MEMO/17/4767 (7. 12. 2017).

25) RL (EU) 2016/881 des Rates v 25. 5. 2016 zur Änderung der RL 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl L 146/8 (3. 6. 2016).

26) Steuern: Kommission fordert von Zypern Umsetzung neuer Vorschriften über den automatischen Austausch länderbezogener Informationen im Bereich der Besteuerung und stellt Verf gegen sechs Mitgliedstaaten ein, MEMO/17/4767 (7. 12. 2017).

27) Steuern: Kommission fordert Frankreich auf, seine Vorschriften über die Besteuerung von Anleihen und über die Abzugsfähigkeit von Teilgebühren mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen, MEMO/17/4767 (7. 12. 2017).

28) EuGH 7. 9. 2017, C-6/16, *Egiom SAS*.

29) RL 90/435/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener

(Niederlassungsfreiheit) dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Steuerregelung entgegenstehen, wonach die Quellensteuerbefreiung von Gewinnen, die eine gebietsansässige Tochtergesellschaft an eine gebietsfremde Muttergesellschaft ausschüttet (Art 5 Abs 1 der RL), vom Nachweis abhängt, dass in dieser Befreiung nicht (einer) der Hauptzweck(e) der Beteiligungskette besteht, wenn die Muttergesellschaft von einer oder mehreren in Drittstaaten ansässigen Personen kontrolliert wird. Die Nachweisregelung begründet eine allgemeine Vermutung für Steuerhinterziehung und Missbrauch und beeinträchtigt nicht nur das mit der Mutter-Tochter-RL verfolgte Ziel der Vermeidung wirtschaftlicher Doppelbesteuerung, sondern kann aufgrund des ihr inhärenten Generalverdachts auch eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht rechtfertigen.

taxlex-EU 2018/11

C-648/15, Österreich/Deutschland

DBA-Schiedsverfahren: „Forderungen mit Gewinnbeteiligung“

Der EuGH entscheidet mit U 12. 9. 2017³⁰⁾ über eine DBA-Streitigkeit zwischen Österreich und Deutschland, die auf Grundlage von Art 25 Abs 5 DBA Österreich-Deutschland³¹⁾ iVm Art 273 AEUV (ex-Art 239 EG) an ihn herangetragen wurde. Strittig war die abkommensrechtliche Einordnung von Zinserträgen aus Genussscheinen, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank ausgegeben (Westdeutsche Landesbank Girozentrale Düsseldorf und Münster, nunmehr Landesbank NRW) und von einer in Österreich ansässigen Bank (Bank Austria AG) gehalten werden. Die Ausgabebedingungen sehen Zinsen in Höhe eines festen Prozentsatzes des Nennwerts vor, wobei die Ausschüttung der Zinsen jedoch vermindert oder ausgesetzt wird, wenn der Emittent dadurch einen Bilanzverlust erleidet, sie aber später nachgeholt wird, wenn der Emittent wieder Gewinne ausweist und durch die Nachholung kein Verlust entsteht. Während Österreich der Ansicht war, dass die Genussscheine nicht zu einer Gewinnbeteiligung iSv Art 11 Abs 2 DBA berechtigten, war die Bundesrepublik Deutschland gegenteiliger Auffassung (somit Subsumtion unter Art 11 Abs 1 DBA). Der EuGH hält fest, dass der in Art 11 Abs 2 DBA verwendete Begriff „Forderungen mit Gewinnbeteiligung“ dahin auszulegen ist, dass er Wertpapiere wie die im vorliegenden Fall in Rede stehenden nicht umfasst.

taxlex-EU 2018/12

C-628/15, *The Trustees of the BT Pension Scheme*

Rechtsbehelf bei unionsrechtswidrig einbehaltener Steuergutschrift

Der EuGH entscheidet in diesem britischen Vorabentscheidungsersuchen mit U 14. 9. 2017³²⁾, dass das Unionsrecht verlangt, dass das nationale Recht eines MS Rechtsbehelfe für Anteilseigner vorsieht, die keine Steuergutschrift für als „ausländischer Dividendenenertrag“ qualifizierte Dividenden erhalten

haben, um es diesen Anteilseignern zu ermöglichen, die ihnen durch Art 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) verliehenen Rechte geltend zu machen. Es muss ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, der geeignet ist, die Auszahlung der rechtswidrig versagten Steuergutschrift für diese Dividenden nach Modalitäten zu gewährleisten, die nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die eines Rechtsbehelfs auf Auszahlung einer solchen Steuergutschrift in einem rein innerstaatlichen Sachverhalt. Weder der Umstand, dass der Anteilseigner auf die von ihm bezogenen Dividenden keine Einkommensteuer zu entrichten hat, noch der Umstand, dass zum Ausgleich für die fehlende Steuergutschrift eine höhere Dividende ausgeschüttet wurde, vermögen etwas daran zu ändern.

taxlex-EU 2018/13

C-646/15, *Trustees of the P Panayi Accumulation & Maintenance Settlements*

Trust und Wegzugsbesteuerung

Werden Treuhänder nach dem nationalen Recht als einheitliche und fortdauernde Personengesamtheit behandelt, die sich von den Personen unterscheidet, die die Treuhänderfunktion zeitweilig ausüben, so steht die Niederlassungsfreiheit (Art AEUV) Rechtsvorschriften eines MS entgegen, die die Besteuerung von nicht realisierten Wertzuwächsen beim Vermögen des Trusts (der sich – so der EuGH – im vorliegenden Fall auf die Niederlassungsfreiheit berufen kann) vorsehen, wenn die Mehrzahl der Treuhänder ihren Wohnsitz in einen anderen MS verlegt, und die keine aufgeschobene Einziehung der geschuldeten Steuer zulassen (Unverhältnismäßigkeit). Dies entscheidet der EuGH mit U 14. 9. 2017³³⁾ in Behandlung eines entsprechenden Vorabentscheidungsersuchens des *First-tier Tribunal (Tax Chamber)* des Vereinigten Königreichs.

taxlex-EU 2018/14

C-441/16, *SMS*

Vorsteuerabzug iZm der Einfuhr von Gegenständen

SMS, welche nicht in Rumänien ansässig ist, führte Waren aus der Türkei nach Rumänien ein. Diese Waren wären für die Lieferung und Montage von Rohrleitungen erforderlich gewesen. Allerdings wurde der Vertrag aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten des Empfängers ausgesetzt und wurde auch in einem späteren Zeitpunkt dieser Umsatz nicht mehr bewirkt.

Mitgliedstaaten, ABl L 225/6 (20. 8. 1990) idF der RL 2003/123/EG des Rates v 22. 12. 2003 zur Änderung der RL 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 7/41 (13. 1. 2004).

30) EuGH 12. 9. 2017, C-648/15, *Österreich/Deutschland*.

31) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen BGBl III 2002/182.

32) EuGH 14. 9. 2017, C-628/15, *The Trustees of the BT Pension Scheme*.

33) EuGH 14. 9. 2017, C-646/15, *Trustees of the P Panayi Accumulation & Maintenance Settlements*.

Der EuGH stellte in seinem U 21. 9. 2017³⁴⁾ fest, dass *SMS* bei der Einfuhr der Ware als Unternehmerin gehandelt und somit ein Recht auf Vorsteuerabzug begründet hat. Dass *SMS* nunmehr aufgrund von Umständen, die von ihrem Willen unabhängig sind, die Waren nicht im Rahmen des geplanten Umsatzes verwenden konnte, ist dabei irrelevant (außer es bestünde Betrugs- oder Missbrauchsgefahr, die eine Ablehnung der Erstattung rechtfertigen könnte).

taxlex-EU 2018/15

C-132/16, *Iberdrola Inmobiliaria*

Vorsteuerabzug bei Dienstleistungen

Iberdrola ist Eigentümerin von Grundstücken, auf denen ein Ferienkomplex zwecks steuerpflichtiger Vermietung errichtet werden soll. Um ihn an die existierende gemeindeeigene Kanal-Pumpstation anzuschließen, musste diese grundlegend saniert werden. *Iberdrola* und die Gemeinde schlossen daraufhin einen Vertrag, in dem sich *Iberdrola* verpflichtete, die Instandsetzung an der kommunalen Abwasserinfrastruktur auf eigene Kosten durchzuführen. Fraglich war der Vorsteuerabzug aus bezogenen Subunternehmerleistungen durch *Iberdrola*.

In dieser Rs v 14. 9. 2017³⁵⁾ hält der EuGH fest, dass Art 168 a RL 2006/112/EG dahingehend auszuulegen ist, dass einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug unter der Voraussetzung zusteht, dass diese Dienstleistung von dem Steuerpflichtigen und auch von dem Dritten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden und sich die Dienstleistung nur auf das beschränkt, was erforderlich ist, um einen bestimmten Ausgangsumsatz ausführen zu können. Dh, das Abzugsrecht ist *Iberdrola* ist (nur) insoweit gegeben, als die bezogene Leistung auch notwendig ist, damit *Iberdrola* ihre besteuerten Umsätze ausführen kann.

taxlex-EU 2018/16

C-273/16, *Federal Express Europe*

Steuerbefreiung iZm der Einfuhr von Gegenständen

In dieser ital Rs v 4. 10. 2017³⁶⁾ hat der EuGH geurteilt, dass Art 86 Abs 1 lit b iVm Art 144 RL 2006/112/EG dahingehend auszulegen ist, dass es für die Anwendung der Steuerbefreiung von Nebenleistungen, einschließlich Beförderungsleistungen, für Kleinsendungen ausreichend ist, wenn diese Kosten in die Steuerbemessungsgrundlage der Hauptleistung miteinbezogen werden. Es ist somit nicht erforderlich, dass zusätzlich auf diese Kosten tatsächlich Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird.

taxlex-EU 2018/17

C-164/16, *Mercedes-Benz Financial Services UK*

Leasingvertrag mit Kaufoption

Der EuGH führt in der Rs v 14. 10. 2017³⁷⁾ aus, dass für die Beurteilung, ob ein Leasingvertrag als Dienst-

leistung oder als Lieferung von Gegenständen zu qualifizieren ist, zwei Kriterien heranzuziehen sind. Für die Qualifizierung als Lieferung muss einerseits im Vertrag ausdrücklich eine Klausel zum Übergang des Eigentums enthalten sein und andererseits muss bei Ende der Vertragslaufzeit die Optionsausübung die einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer darstellen.

taxlex-EU 2018/18

C-404/16, *Lombard Ingtatlan Lizing*

Änderung der Bemessungsgrundlage bei Leasingverträgen

Der EuGH hat in dieser Rs v 12. 10. 2017³⁸⁾ zu den Begriffen „Annullierung“, „Rückgängigmachung“ und „Auflösung“ festgehalten, dass sie auch jenen Fall umfassen, bei dem ein Finanzierungsleasingvertrag mit einem vereinbarten Eigentumsübergang aus dem Grund gekündigt wurde, da der Leasingnehmer den Vertrag verletzt hat und das Eigentum somit letztlich nicht auf den Leasingnehmer übergeht. Im Fall einer Vertragsauflösung kann sich der Leasinggeber dabei direkt auf Art 90 Abs 1 RL 2006/112/EG berufen und eine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage verlangen.

taxlex-EU 2018/19

C-262/16, *Shields & Sons*

Pauschalierung für landwirtschaftliche Erzeuger

In der Rs v 12. 10. 2017³⁹⁾ über die Auslegung des Art 296 Abs 2 RL 2006/112/EG hält der EuGH fest, dass dieser **abschließend** regelt, wann ein MS eine bestimmte Gruppe landwirtschaftlicher Erzeuger von der Pauschalregelung ausnehmen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung oder der vereinfachten Bestimmung des Art 281 RL 2006/112/EG keine verwaltungstechnischen Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Tatsache, dass die Einnahmen aus der Anwendung des Pauschalausgleichsatzes erheblich über der Vorsteuer liegen, die bei Anwendung der Normalregelung angefallen wäre, ist somit unerheblich. Des Weiteren wurde angemerkt, dass landwirtschaftliche Erzeuger, die erheblich mehr erstattet bekommen als nach der normalen oder vereinfachten Mehrwertsteuerregelung, keine Gruppe iSd Art 296 Abs 2 darstellen (welche von der Pauschalregelung ausgenommen werden kann).

34) EuGH 21. 9. 2017, C-441/16, *SMS*.

35) EuGH 14. 9. 2017, C-132/16, *Iberdrola Inmobiliaria*.

36) EuGH 4. 10. 2017, C-273/16, *Federal Express Europe*.

37) EuGH 4. 10. 2017, C-164/16, *Mercedes-Benz Financial Services UK*.

38) EuGH 12. 10. 2017, C-404/16, *Lombard Ingtatlan Lizing*.

39) EuGH 12. 10. 2017, C-262/16, *Shields & Sons*.

taxlex-EU 2018/20

C-101/16, SC Paper Consult**Vorsteuerabzug iZm inaktiven Steuerpflichtigen**

Ein rumänischer Wirtschaftsteilnehmer erbrachte Dienstleistungen an einen anderen Unternehmer, welcher den auf der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abzog. Der Wirtschaftsteilnehmer war jedoch von der Steuerverwaltung für inaktiv erklärt worden, was öffentlich und im Internet für jeden Steuerpflichtigen ersichtlich war.

In der Rs v 19. 10. 2017⁴⁰⁾ hält der EuGH in diesem Zusammenhang fest, dass eine nationale Regelung, welche die Verweigerung des Vorsteuerabzugs systematisch und endgültig erfasst und die Erbringung eines Nachweises nicht zulässt, dass es sich hier um keine Steuerhinterziehung handelt, der RL 2006/112/EG entgegensteht.

taxlex-EU 2018/21

C-106/16, Polbud – Wykonawstwo sp. z o.o.**Grenzüberschreitende Sitzverlegung**

Der EuGH hält in dieser polnischen Rs mit U 25. 10. 2017⁴¹⁾ fest, dass die Niederlassungsfreiheit (Art 49 und 54 AEUV) die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines MS gegründeten Gesellschaft in einen anderen MS schützt, durch die Gesellschaft unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen ohne Verlegung ihres tatsächlichen Sitzes in eine dem Recht dieses anderen MS unterliegende Gesellschaft umgewandelt werden soll. Dies gilt selbst dann, wenn diese Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschließlich im ersten MS ausüben soll.⁴²⁾ Besagte Grundfreiheit steht sodann einer Regelung entgegen, die die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes von der Auflösung der ersten Gesellschaft abhängig macht.

taxlex-EU 2018/22

C-39/16, Argenta Spaarbank**Abzugsfähigkeit von Darlehenszinsen**

Der EuGH entscheidet auf das belgische Ersuchen um Vorabentscheidung mit U 26. 10. 2017⁴³⁾, dass Art 4 Abs 2 Mutter-Tochter-RL dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, wonach vom steuerpflichtigen Gewinn einer Muttergesellschaft die von ihr gezahlten Darlehenszinsen bis zu einem Betrag in Höhe der – bereits steuerlich absetzbaren – Dividenden aus Beteiligungen der Muttergesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften, die sie während eines Zeitraums von weniger als einem Jahr gehalten hat, nicht abgesetzt werden können, auch wenn die Zinsen nicht mit der Finanzierung dieser Beteiligungen in Zusammenhang stehen. Art 1 Abs 2 der RL ermächtigt die MS nicht, eine derartige Vorschrift anzuwenden, da sie über das zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen erforderliche Maß hinausgeht (Verhältnismäßigkeit).

taxlex-EU 2018/23

C-90/16, The English Bridge Union**Kartenspiel fällt nicht unter Sport**

Mit U 26. 10. 2017⁴⁴⁾ hält der EuGH fest, dass Art 132 Abs 1 RL 2006/112/EG dahingehend auszulegen ist, dass unter dieser Bestimmung nur jene Tätigkeiten zu subsumieren sind, die eine nicht unbedeutende körperliche Komponente aufweisen. Ein Kartenspiel, das lediglich Anstrengungen und Fähigkeiten intellektueller Art voraussetzt, fällt somit nicht darunter.

taxlex-EU 2018/24

C-534/16, BB construct**Leistung einer Sicherheit iZm MwSt-Registrierung**

In der Rs v 26. 10. 2017⁴⁵⁾ legt der EuGH das Unionsrecht und im Besonderen Art 273 RL 2006/112/EG dahingehend aus, dass es dem Unionsrecht nicht entgegensteht, wenn die Steuerverwaltung iZm der Mehrwertsteuerregistrierung eines Steuerpflichtigen, welcher zuvor Gf einer anderen juristischen Person war und den steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkam, eine Sicherheit auferlegt, deren Höhe bis zu € 500.000,- betragen kann. Voraussetzung ist, dass die geforderte Sicherheit nicht über die geforderten Ziele des Art 273 hinausgeht.

taxlex-EU 2018/25

C-499/16, AZ**Anwendung unterschiedlicher MwSt-Sätze auf Backwaren**

Mit U 9. 11. 2017⁴⁶⁾ hat der EuGH entschieden, dass es dem jeweiligen Gericht obliegt festzustellen, ob die Anwendung des begünstigten Mehrwertsteuerersatzes auf feine Backwaren allein aus dem Grund ausgeschlossen werden darf, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum einen gewissen Zeitraum überschreitet. In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, ob es sich hierbei um gleichartige Waren handelt, die in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen.

40) EuGH 19. 10. 2017, C-101/16, *SC Paper Consult*.41) EuGH 25. 10. 2017, C-106/16, *Polbud – Wykonawstwo sp. z o.o.*42) Vgl bereits EuGH 9. 3. 1999, C-212/97, *Centros*, Rn 17, wonach ein Sachverhalt, bei dem eine Gesellschaft, die nach dem Recht des MS, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gegründet wurde, eine Zweigniederlassung in einem anderen MS gründen will, unter die Niederlassungsfreiheit fällt, selbst wenn die Gesellschaft im ersten MS nur errichtet wurde, um sich im zweiten MS, in dem die Geschäftstätigkeit ausgeübt werden soll, niederzulassen.43) EuGH 26. 10. 2017, C-39/16, *Argenta Spaarbank NV*.44) EuGH 26. 10. 2017, C-90/16, *The English Bridge Union*.45) EuGH 26. 10. 2017, C-534/16, *BB construct*.46) EuGH 9. 11. 2017, C-499/16, *AZ*.

taxlex-EU 2018/26

C-374/16 und C-375/16, *Geissel und Butin* Briefkastenadresse auf Rechnung ausreichend

In diesem deutschen Vorabentscheidungsersuchen hält der EuGH mit U 15. 11. 2017⁴⁷⁾ fest, dass der Begriff „Anschrift“ lediglich die postalische Erreichbarkeit des Leistenden verlangt und nicht dass dieser an diesem Ort auch wirtschaftlich aktiv ist.

taxlex-EU 2018/27

C-427/16 und C-428/16, *CHEZ Elektro Bulgaria und FrontEx*

Mehrwertsteuer als Bestandteil des Preises

Der EuGH stellt in seinem U 23. 11. 2017⁴⁸⁾ klar, dass Art 78 Abs 1 lit a RL 2006/112 einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Mehrwertsteuer als untrennbarer Bestandteil der Honorare registrierter Rechtsanwältinnen gilt, wenn diese Regelung zur Folge hat, dass diese Honorare einer doppelten Mehrwertbesteuerung unterliegen.

taxlex-EU 2018/28

C-251/16, *Cussens*

Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken

In dieser Rs v 22. 11. 2017⁴⁹⁾ hat der EuGH entschieden, dass der Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken (wie er auch im Urteil Rs⁵⁰⁾ *Halifax* als anwendbar erkannt wurde) unmittelbar im innerstaatlichen Recht zur Anwendung gelangt, auch wenn das nationale Recht keine Maßnahme zu seiner Durchsetzung enthält.

taxlex-EU 2018/29

C-246/16, *Di Maura*

Minderung der Bemessungsgrundlage

In dieser ital Rs v 23. 11. 2017⁵¹⁾ stellt der EuGH fest, dass Art 11 Teil C Abs 1 UAbs 2 RL 77/388/EWG dahingehend auszulegen ist, dass ein MS die Verminderung der Bemessungsgrundlage iZm einem

Forderungsausfall nicht davon abhängig machen darf, dass ein Insolvenzverf, welches mehr als zehn Jahre dauern kann, erfolglos geblieben ist. Bereits bei einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Zahlungsausfalls könnte die Bemessungsgrundlage vermindert werden, sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Bemessungsgrundlage wieder heraufgesetzt werden kann, wenn die Zahlung doch noch erfolgen sollte.

taxlex-EU 2018/30

C-462/16, *Boehringer Ingelheim Pharma*

Abschlag Arzneimittellieferung – Minderung der Bemessungsgrundlage

Der EuGH hat in der Rs v 20. 12. 2017⁵²⁾ entschieden, dass ein pharmazeutisches Unternehmen, welches aufgrund einer gesetzlichen Regelung zur Gewährung eines „Abschlags“ an die private (Anm: oder aber auch gesetzliche) Krankenversicherung verpflichtet ist, eine Minderung der Bemessungsgrundlage vornehmen kann. Dies deshalb, weil die Bemessungsgrundlage für die Steuer dem entsprechen muss, was der Unternehmer letztlich für den Verkauf der Arzneimittel erhält.

taxlex-EU 2018/31

C-500/16, *Caterpillar Financial Services*

Vorsteuererstattung

In dieser polnischen Rs v 20. 12. 2017⁵³⁾ hat der EuGH entschieden, dass eine nationale Regelung dem Gemeinschaftsrecht nicht entgegensteht, nach welcher es möglich ist, einen Antrag auf Erstattung einer Überzahlung nach Ablauf einer fünfjährigen Verjährungsfrist zurückzuweisen, obwohl sich nach Ablauf der Verjährungsfrist durch ein Gerichtsurteil ergeben hat, dass die betreffende Mehrwertsteuer nicht geschuldet war.

47) EuGH 15. 11. 2017, C-374/16 und C-375/16, *Geissel und Butin*.

48) EuGH 23. 11. 2017, C-427/16 und C-428/16, *CHEZ Elektro Bulgaria und FrontEx*.

49) EuGH 22. 11. 2017, C-251/16, *Cussens*.

50) EuGH 21. 2. 2006, C-255/02, *Halifax plc*.

51) EuGH 23. 11. 2017, C-246/16, *Di Maura*.

52) EuGH 20. 12. 2017, C-462/16, *Boehringer Ingelheim Pharma*.

53) EuGH 20. 12. 2017, C-500/16, *Caterpillar Financial Services*.